SOPHIE BEAUCAMP

Rechtsdurchsetzung durch Technologie

Internet und Gesellschaft 26

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettemann, Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer und Wolfgang Schulz

26



Sophie Beaucamp

Rechtsdurchsetzung durch Technologie

Grundlagen und rechtliche Bedingungen am Beispiel des Einsatzes von Filtertechnologien im Urheberrecht

Mohr Siebeck

Sophie Beaucamp, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und der London School of Economics and Political Science; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2017–2018 Rechtsanwältin; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft; 2021 Promotion. orcid.org/0000-0002-2650-1810

Zugleich Dissertation an der Humboldt-Universität zu Berlin

ISBN 978-3-16-161411-8 / eISBN 978-3-16-161412-5 DOI 10.1628/978-3-16-161412-5

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz "Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International" (CC-BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Arbeit ist im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsgruppe 17 "Vertrauen in verteilten Umgebungen" am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft entstanden.

Sie wurde im Mai 2021 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität als Dissertation angenommen. Das sehr aktuelle Beispiel aus dem Urheberrecht unterliegt naturgemäß einer stetigen Entwicklung. Aber auch die rechtstheoretische Auseinandersetzung um den als Paradoxon formulierten Themenkomplex *Recht zum Rechtsverstoß* hat während der Bearbeitung der Dissertation an Fahrt aufgenommen und rückt im wissenschaftlichen Diskurs mehr und mehr in den Vordergrund. Die Literatur befindet sich auf dem Stand von April 2021. Bis Juli 2021 wurden aktuelle Entwicklungen, wie unter anderem die Verabschiedung des Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten eingearbeitet. Literatur konnte teilweise noch aufgenommen und aktualisiert werden.

Prof. Dr. Axel Metzger danke ich herzlich für die engagierte Betreuung und Unterstützung in jeder Phase meiner Arbeit. Seine wertvollen Anregungen haben wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtes danke ich Prof. Dr. Herbert Zech. Bei dem Principal Investigator meiner Forschungsgruppe Prof. Dr. Björn Scheuermann bedanke ich mich für den großen Freiraum und das Vertrauen, das er mir entgegengebracht hat.

Das inspirierende Umfeld am Weizenbaum-Institut hat die Arbeit in dieser Form erst möglich gemacht. Dabei möchte ich vor allem den Mitgliedern meiner Forschungsgruppe für die vielen Diskussionen und die interdisziplinären Erkenntnisse danken. Von besonderer Bedeutung waren für mich die Gespräche mit dem Leiter meiner Forschungsgruppe Dr. Martin Florian und seine stetige Ermutigung. Freundinnen und Freunden und Kolleginnen und Kollegen am Institut danke ich für den kontinuierlichen, wertvollen fachlichen und überfachlichen Austausch. Ganz besonders denke ich dabei an Dr. Sebastian Henningsen, Jakob Metzger, Valeria Nieberg und Dr. Alexander Schiff.

Zudem danke ich dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Projektträger des Weizenbaum-Instituts für die Förderung des Drucks sowie

VI Vorwort

dem Herausgeberkreis des Mohr Siebeck Verlags für die Aufnahme in die Schriftenreihe Internet und Gesellschaft.

Für den teilnehmenden und innigen Beistand auf dem langen Weg meiner bisherigen juristischen Laufbahn danke ich von Herzen meiner Familie und ganz besonders Konstantin Minnich.

Berlin im Dezember 2021

Sophie Beaucamp

Inhaltsübersicht

		V
Inhaltsver	zeichnis	IX
Einleitung	5	1
	Erster Teil:	
	Grundlagen	
Kapitel 1:	Automatisierung als Schnittstelle von Technologie und Recht	9
Kapitel 2:	Steuerungscharakter von Technologie	33
	Zweiter Teil: Beispiel Filtertechnologien im Urheberrecht	
Kapitel 3:	Filtertechnologien im Urheberrecht als Ausprägung automatisierter Rechtsdurchsetzung	75
Kapitel 4:	Technologie als Element im Rechtsverhältnis zwischen Diensteanbietern, Rechteinhabern und Nutzern	97
	Dritter Teil: Antworten des Rechts auf den Steuerungscharakter von Technologie	
Kapitel 5:	Rechtsschutz für Nutzer im Zusammenhang mit dem Einsatz automatisierter Systeme <i>de lege lata</i>	147
Kapitel 6:	Sicherung von Freiheitssphären de lege ferenda	177

VIII	Inhaltsübersicht	
Zusammenfassung der Erkenntn	isse	191

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V VII
Einleitung	1
I. Forschungsfrage und Zielsetzung	1
II. Abgrenzungen und Stand der Forschung	3
III. Methode und Gang der Untersuchung	5
Erster Teil:	
Grundlagen	
Kapitel 1: Automatisierung als Schnittstelle von Technologie und Recht	9
I. Verständnis automatisierter Systeme zur RechtsdurchsetzungII. Entwicklung des Diskurses um Formalisierung	9
und Logik im Recht	12
1. 17. Jahrhundert – Leibniz (Doctrina Conditionum 1667)	13
2. 19. Jahrhundert – Richterautomat und Begriffsjurisprudenz	14
3. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts	15
III. Formalisierung als Voraussetzung der Automatisierung	17
1. Funktionsweise der Formalisierung und formale Logik	18
2. Grenzen der Formalisierung	21
a) Sprache und Definition	21
b) Prämissenbildung und Subsumtion	22
c) Nachvollziehbarkeit und Rechtsstaatlichkeit	24
d) Konfligierende Normen	24
IV. Entwicklung der automatisierten Rechtsfindung und -durchsetzung .	25
1. Ansätze zur Automatisierung im Recht im 20. und 21. Jahrhundert	26
2. Inhärente Grenzen der Automatisierung im Recht	29
V. Zwischenergebnis	30

Ka	pitel 2: Steuerungscharakter von Technologie	33
I.	Abgrenzung der Steuerungswirkung von Recht und Technologie 1. Rechtsbefolgung, Rechtsgeltung und faktische Freiheit	33
	zum Rechtsverstoß	34
	 Zwingende Wirkung technischer Infrastruktur 	35
	digitalen Raum	38
II.	Verfassungsrechtliche Betrachtung eines Ausschlusses von Devianz	
	durch den Einsatz von Technologie	40
	1. Grundrechte nach dem GG	40
	a) Unmöglichkeit des Normverstoßes als gerechtfertigter	
	Grundrechtseingriff	41
	b) Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses des Normverstoßes aa) Flächendeckende Verhaltenssteuerung als Grenze	44
	der Verhältnismäßigkeit	44
	bb) Optimaler Ausgleich kollidierender grundrechtlich	
	geschützter Positionen	47
	2. Unionsgrundrechte	49
	a) Eingriff in die Freiheitsrechte der EU GR-Charta	49
	b) Vereinbarkeit des Eingriffs mit den Gewährleistungen	
	der EU GR-Charta	50
	3. Demokratieprinzip	53
	4. Rechtsstaatsprinzip	55
Ш	. Betrachtung des Ausschlusses von Devianz aus einer	
	Wohlfahrtsperspektive	56
	1. Gesamtwohlfahrt als Ausgangspunkt	57
	2. Schadensverhinderung als Nutzen	58
	3. Wohlfahrtsverluste aus dem Einsatz automatisierter Systeme	
	zur Rechtsdurchsetzung	60
	4. Parameter einer wohlfahrtssteigernden Wirkung automatisierter	
	Rechtsdurchsetzung	62
IV.	Rechtstheoretische Betrachtung eines Ausschlusses von Devianz	
	durch den Einsatz von Technologie	63
	1. Akzeptanz der Rechtsnorm	64
	2. Durchsetzungsebene als Notwendigkeit eines angemessenen	
	Interessenausgleichs	67
	3. Rechtsverstoß als Antrieb für Rechtsfortbildung	69
V.	Zwischenergebnis	70

Zweiter Teil: Beispiel Filtertechnologien im Urheberrecht

Kapitel 3: Filtertechnologien im Urheberrecht als Ausprägung	
automatisierter Rechtsdurchsetzung	75
I. Begriffliche Klärung der im Kontext des Einsatzes	
von Filtertechnologien relevanten Parteien	75
1. Diensteanbieter und Plattformen	75
2. Rechteinhaber	78
3. Plattformnutzer	78
II. Technische Grundlagen von Filtertechnologien	, 0
zur Urheberrechtsdurchsetzung	79
1. Architekturen von Filtertechnologien	80
2. Arten und Funktionsweise von Filtertechnologien	81
a) Wortfilter	81
b) Inhaltsfilter	81
3. Möglichkeiten der Umgehung	86
III. Grenzen von Filtertechnologien nach dem Stand der Technologie	88
Verlust kontextabhängiger Flexibilität	88
2. Einengung urheberrechtlicher Schranken durch Fehlentscheidungen	
automatisierter Systeme	90
a) Flexible Schrankenregelungen	90
b) Diskrepanz rechtlicher Bestimmungen und technischer	
Möglichkeiten	91
c) Exkurs: automatisierte Durchsetzung von fair use in den USA	93
IV. Zwischenergebnis	96
Kapitel 4: Technologie als Element im Rechtsverhältnis zwischen	
Diensteanbietern, Rechteinhabern und Nutzern	97
I Dontingmung den javvailigen Dochtsverhältniges	97
I. Bestimmung der jeweiligen Rechtsverhältnisse1. Diensteanbieter und Rechteinhaber	97
Diensteanbieter und Netzer	91
	99
a) Vertragsverhältnis	
b) Schwierigkeit der dogmatischen Einordnung	101 103
c) Einordnung als Verbrauchervertrag	103
d) Ausgestaltung durch AGB	
e) Anwendbarkeit deutschen Rechts	105
3. Nutzer und Rechteinhaber	105

II.	В	eeinflussung des Rechts durch Technologie im Verhältnis zwischen	
	D	iensteanbietern und Rechteinhabern	10
	1.	Technologieneutralität zur Sicherung des Vorrangs	
		rechtlicher Wertungen	10
	2.	Technische Möglichkeiten als Faktor in der rechtlichen Wertung .	10
Ш	R	echtsprechung zum Einsatz von Filtertechnologien	11
	1.	Störerhaftung von Diensteanbietern	11
	2.	Überblick über die relevante Rechtsprechung der	
		deutschen Gerichte	11
		a) BGH: Internet-Versteigerung I-III	11
		b) BGH: Alone in the Dark, File-Hosting-Dienst und Filmverleih	
		gegen Rapidshare	11
		c) OLG Hamburg: GEMA gegen YouTube	11
	3.	Faktische Auferlegung von Filterpflichten durch	
		die Rechtsprechung	11
	4.	Eingrenzung durch die Rechtsprechung des EuGH?	11
		a) L'Oréal/eBay	11
		b) Scarlet/SABAM und SABAM/Netlog	12
		c) YouTube und Uploaded	12
	5.	Verhältnis der Rechtsprechung des EuGH zu der Rechtsprechung	
		der deutschen Gerichte	12
IV.	A	uswirkungen des Art. 17 DSM-RL	12
	1.	Regelungsgehalt des Art. 17 DSM-RL	12
	2.	Hintergrund der Regelung	12
		a) Urheberrechtsreform	12
		b) Ökonomische Motivation hinter Art. 17 DSM-RL	13
		c) Änderung im Haftungsregime	13
		d) Diensteanbieter als cheapest cost avoider	13
	3.	Verabschiedungsprozess und Wahrnehmung im	
		öffentlichen Diskurs	13
	4.	Parallelen zu der Debatte um DRMS	13
V.	D	as neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz	13
VI	.Zv	wischenergebnis	14

Dritter Teil:

Antworten des Rechts auf den Steuerungscharakter von Technologie

Kaj	pitel 5: Rechtsschutz für Nutzer im Zusammenhang mit dem Einsatz	
	automatisierter Systeme de lege lata	17
I.	Schutz bei Fehlleistungen der Technologie	8
	präventiver Schutz von Nutzerrechten	8
	2. Exkurs: vertraglicher put-back-Anspruch	0
	3. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 17 Abs. 9	
	DSM-RL	12
	a) Überprüfung durch Menschen	12
	b) Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren	4
	c) Umsetzung der Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	
	im UrhDaG	7
	4. Rechtsprechung zu Fehlleistungen automatisierter Systeme 15	9
II.	Funktionalitätsunabhängige rechtliche Grenzen des Einsatzes	
	automatisierter Systeme	1
	1. Regelung zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall	
	nach Art. 22 DSGVO	
	a) Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO 16	
	aa) Verarbeitung personenbezogener Daten	
	bb) Entscheidung	
	cc) Automatisiert	3
	dd) Rechtliche Wirkung oder in ähnlicher Weise	
	beeinträchtigende Wirkung	
	ee) Ausnahmen	-
	b) Sinn und Zweck des Art. 22 DSGVO	6
	c) Anwendung des Art. 22 DSGVO auf automatisierte	
	Rechtsdurchsetzung in Form des Einsatzes von	
	Filtertechnologien	7
	2. Verbot der Pflicht zur allgemeinen Überwachung	
	nach Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-RL, § 7 Abs. 2 TMG 17	_
III.	Zwischenergebnis	5

177
177
179
180
182
183
184
185
185
186
187
188
189
191
191
191
191
192
194
196
197
199
200
201
215

I. Forschungsfrage und Zielsetzung

Inwieweit Recht auf einen umfassenden Vollzug abzielt, unterlag bislang kaum einer Prüfung. Die absolute Durchsetzung von Rechtsnormen galt als praktisch nicht umsetzbar und stand folglich nicht zur Debatte. Verletzungen von Rechten und Rechtsgütern sind Bestandteil der Lebens- und daher auch der Rechtsrealität. Die vollumfängliche Durchsetzung dessen, was Recht ist, durch den Gläubiger im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht durch staatliche Behörden, findet in einer Vielzahl von Fällen nicht statt. Dies liegt teilweise daran, dass der Verstoß gar nicht erst entdeckt wird, teilweise daran, dass die Durchsetzung unverhältnismäßig scheint.

Der Einsatz von Technologie eröffnet nun in vielen Lebensbereichen neue Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung. Beispiele automatisierter Rechtsdurchsetzung sind Kopiergeräte, die Geldscheine nicht kopieren, PKWs, die rote Ampeln nicht überfahren, E-Scooter, die in Fußgängerzonen die Geschwindigkeit drosseln oder Filter, die den Upload urheberrechtlich geschützter Werke auf Plattformen verhindern. Die Automarke Volvo bewirbt die Unfähigkeit der neuesten Modelle, schneller als 180 Kilometer pro Stunde zu fahren, als eine Eigenschaft, die in Zukunft so selbstverständlich sein wird, wie es nun das Anlegen von Sitzgurten ist. Und doch liegt aus der Perspektive der Nutzer ein wesentlicher Unterschied darin, ob eine Verpflichtung durch Recht, gegebenenfalls unter einer Bußgeldandrohung, nicht schneller als 180 Kilometer pro Stunde zu fahren respektive Sitzgurte anzulegen, besteht, oder ob die Maximalgeschwindigkeit des PKW technisch begrenzt wird, so dass er nicht schneller fährt oder ohne angelegten Sitzgurt gar nicht erst losfährt. Eine Zwischenstufe stellt das sogenannte Nudging dar. In dem Beispiel könnte ein Nudging des Fahrers durch das Ertönen eines lauten, unangenehmen Geräuschs, wenn eine Person nicht angeschnallt ist, erfolgen. Das unangeschnallte Fahren ist hier nicht komplett ver-

¹ Weitere Beispiele des möglichen Einsatzes automatisierter Rechtsdurchsetzung bei *Kuhlmann*, in: Fries/Paal, Smart Contracts, 2019, S. 117 (122); *Paschke*, MMR 2019, 563 (566).

unmöglicht, jedoch deutlich unangenehm gestaltet, so dass das geforderte Verhalten naheliegt.

In den geschilderten Situationen ist nicht ausschlaggebend, ob die entsprechende Norm von dem Rechtssubjekt für sinnvoll erachtet wird oder ob der Wille dahingehend vorhanden ist, die Norm zu befolgen. Ausschlaggebend ist, dass die Freiheit zur Entscheidung über die Normbefolgung eingeschränkt wird. Die Bedeutung des Themas ist mittlerweile durch sich stetig entwickelnde technische Möglichkeiten weitreichend,² so dass diese Bearbeitung den Anspruch verfolgt, ertragreich für das gesamte Zivilrecht zu sein.

Als Anschauungsbeispiel, anhand dessen die entsprechenden Auswirkungen rechtsdurchsetzender Technologie herausgearbeitet werden, dient der Einsatz von Filtertechnologien zur Durchsetzung von Urheberrecht. Im digitalen Raum ist die Möglichkeit der vollständigen Rechtsdurchsetzung zumindest theoretisch eröffnet. Der digitale Raum ist durch technische Infrastruktur geprägt und wirkt sich dadurch in deterministischer Weise auf Nutzer solcher Infrastrukturen aus. Filtertechnologien werden von Online-Diensteanbietern in dem Dreiecksverhältnis zwischen Diensteanbietern, Rechteinhabern und Nutzern eingesetzt. Sie eignen sich aufgrund ihres Verbreitungsgrades und ihrer Etablierung besonders als Anschauungsobjekt für die Betrachtung automatisierter Rechtsdurchsetzung.³ Zudem liegt diesbezüglich umfassende Rechtsprechung vor und nunmehr führt auch der europäische Gesetzgeber faktisch automatisierte Rechtsdurchsetzung durch Filtertechnologien über Art. 17 der DSM-RL⁴ ein. Die Regelung soll durch neue Technologien eröffneten Bedrängnissen der Rechte von Urhebern wiederum durch Technologie begegnen. Gleichzeitig ist und war die Kritik an dem Einsatz von Filtertechnologien und insbesondere an der Regelung des Art. 17 DSM-RL erheblich. Aufgrund des Umfangs insbesondere der diesbezüglichen Aufsatzliteratur soll die Untersuchung des Art. 17 DSM-RL in dieser Arbeit nicht über das für die Ausführung des beispielhaften Untersuchungsgegenstandes notwendige Maß ausgeweitet werden. Der gesetzlich vorgesehene Einsatz von Technologie zur Rechtsdurchsetzung wie in Art. 17 der DSM-RL sowie dessen Umsetzung in dem Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG) bieten aber Anlass und Beispiel zum Überdenken

 $^{^2\,}$ Paschke, MMR 2019, 563 (566) spricht von einem "Trend zu Automatisierung von Rechtsdurchsetzung".

³ Mit den Worten von *Tschorr*, K&R 2021, 82 (84): "Wir sind damit [mit Art. 17 DSM-RL] im Zeitalter der automatisierten Rechtsdurchsetzung angelangt".

⁴ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

rechtstheoretischer, rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Grenzen der Nutzung von Technologie zur Rechtsdurchsetzung.

Zentral beleuchtet wird im Folgenden daher, inwieweit sich die Durchsetzung des Rechts durch Technologie über spezifisch urheberrechtliche Fragen hinaus auswirkt. Denn wie *Gillespie* in Bezug auf die automatisierte Filterung sogenannter Hassrede feststellt: "[e]ven if we could effectively automate content moderation, it is not clear that we should"⁵. Die gleiche Feststellung findet sich grundlegend bereits bei *Weizenbaum*: "Die Grenzen in der Anwendung von Computern lassen sich letztlich nur als Sätze angeben, in denen das Wort 'sollten' vorkommt"⁶. "Sollten" steht dabei in Abgrenzung zu "können".

Die Arbeit hat das Ziel die Grenzen dieses "Sollens" auszuloten. Dabei werden schwerpunktmäßig die Auswirkungen des Faktors der Automatisierung der Rechtsdurchsetzung in deterministischen Umgebungen auf das Rechtssubjekt untersucht und die Möglichkeiten des Rechts, Schutz vor Einschränkungen zu bieten, ermittelt. Die Forschungsfrage fokussiert sich also zum einen darauf herauszufinden, wo im Kern das Problem liegt, wenn Recht vollständig automatisiert durchgesetzt wird. Zum anderen besteht sie darin herauszufinden, ob es möglich ist, Freiheitsphären für Rechtssubjekte zu definieren und zu normieren.

Die Betrachtungen dazu, wo im Kern das Problem liegt, finden sich in der Untersuchung zum Steuerungscharakter von Technologie. Die Überlegungen verfolgen den Anspruch, sich auf jegliche Form der vollständig automatisierten Rechtsdurchsetzung übertragen zu lassen. Spiegelbildlich zielen auch die dargestellten Rechtsschutzmechanismen auf einen übergeordneten Rechtsschutz über das Anschauungsbeispiel hinaus. Aufgrund der Grenzen der praktischen Umsetzung automatisierter Systeme ist es besonders wichtig zu untersuchen, welche Rolle in diesem Zusammenhang das Recht einnimmt. Es wird ein Schutzkonzept entwickelt, das auch bei neuartigen Formen der automatisierten Rechtsdurchsetzung Wirkung entfaltet.

II. Abgrenzungen und Stand der Forschung

Der Untersuchungsgegenstand "Rechtsdurchsetzung durch Technologie" hat viele Facetten, die von der hier bearbeiteten Fragestellung abzugrenzen sind. Die Arbeit fokussiert sich auf das Zivilrecht, folglich sind strafrechtliche Normen, die eine Filterung von Inhalten notwendig machen, von der Untersuchung ausgeschlossen. Daher spielt auch die bereits in anderen Arbeiten näher in den Blick

⁵ Gillespie, Big Data & Society 2020, 1 (3).

⁶ Weizenbaum, Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, 1978, 300.

genommene Automatisierung durch staatliche Stellen, insbesondere die Automatisierung in der Verwaltung⁷, hier keine Rolle. Weitestgehend ausgeschlossen von der Untersuchung ist auch der Einsatz von Filtertechnologien im Äußerungsrecht. Lediglich an einzelnen Stellen, an denen sich klare Parallelen oder erhellende Gegenüberstellungen anbieten, wird dieses angeschnitten. Auch die Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) haben dementsprechend für die Betrachtung keine Bedeutung.

In der zivilrechtlichen Forschung ist das Thema der automatisierten Rechtsdurchsetzung bislang keiner umfassenden Bearbeitung unterzogen worden. Einzelne Aspekte, die auch Bestandteile dieser Arbeit sind, wurden allerdings bereits aufgearbeitet. Eine zentrale Monografie zum Thema Automatisierung stammt von Kastl. In ihrer Dissertation "Automatisierung im Internet" untersucht sie die urheber- und äußerungsrechtlichen Auswirkungen von Automatisierung im Kontext des Internets. Dabei befasst sie sich unter anderem mit der Rolle der Automatisierung im Zusammenhang des Einsatzes von Filtertechnologien zur Rechtsverletzungsverhinderung. Da es sich um eine breit angelegte Untersuchung des Gegenstandes der Automatisierung handelt, lässt die Arbeit Raum für die spezifische Untersuchung der Rechtsdurchsetzung durch Technologie. Die Dissertation "Technologie statt Vertrag?"9 von Mackenrodt geht auf das Verhältnis von technischen Beschränkungen der Verwendung einer Kaufsache zu rechtlichen Beschränkungen der Verwendung durch allgemeine Geschäftsbedingungen ein und stellt damit eine Parallele zwischen rechtlichen Regeln und technischen Regeln her. Specht befasst sich in ihrer Habilitationsschrift "Diktat der Technik"10 mit dem Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen, den Grenzen des Einsatzes und den Auswirkungen des Einsatzes auf die Vertragsfreiheit, woraus Parallelen für den Einsatz von Filtertechnologien gezogen werden können. Zwei Aufsätze, die zentral für die Diskussion der Determinierung regelkonformen Verhaltes sind, seien ebenfalls erwähnt: zum einen Rademacher "Wenn neue Technologien altes Recht durchsetzen: Dürfen wir es unmöglich machen, rechtswidrig zu handeln?"11 und zum anderen Becker "Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können. ,Upload-Filter' und technische Rechtsdurchsetzung"12. Beide befassen sich mit der schwerpunktmäßig in Kapitel zwei dieser

⁷ Siehe hierzu zum Beispiel: *Eifert*, Electronic Government, 2006; bereits in den 1960er Jahren grundlegend: *Luhmann*, Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung, 1966.

⁸ *Kastl*, Automatisierung im Internet, 2016.

⁹ Mackenrodt, Technologie statt Vertrag?, 2015.

¹⁰ Specht, Diktat der Technik, 2019.

¹¹ Rademacher, JZ 2019, 702.

¹² Becker, ZUM 2019, 636.

Arbeit zentralen Frage der durch die Steuerungswirkung des Rechts eingeschränkten Freiheit zum Rechtsbruch und dem Paradoxon eines Rechts zum Rechtsverstoß. Durch den beschränkten Umfang der Form als Aufsatz können diese das Thema allerdings nur punktuell betrachten.

In der auf das US-amerikanische Recht bezogenen und internationalen Aufsatzliteratur finden sich etwas zahlreichere Auseinandersetzungen zu einzelnen Schwerpunkten der automatisierten Rechtsdurchsetzung in unterschiedlichen Kontexten. Eine Auseinandersetzung mit diesen findet in den entsprechenden Kapiteln statt. Erwähnt sei an dieser Stelle *Elkin-Koren*, die sich in mehreren Aufsätzen, teilweise in Zusammenarbeit mit *Perel*, insbesondere mit der Wahrung der Rechte derjenigen, die sich Systemen zur automatisierten Rechtsdurchsetzung gegenübersehen, befasst hat.¹³ Eine kritische Betrachtung dessen, dass auch durch fehlerfrei funktionierende Systeme zur Rechtsdurchsetzung Handlungsfreiräume der Rechtssubjekte eingeschränkt werden, findet dort aber kaum statt.

Die hiesige Arbeit ordnet das Thema in den rechtlichen Kontext ein, führt es anhand eines Beispiels aus und verfolgt dabei einen umfassenden lösungsorientierten Ansatz.

III. Methode und Gang der Untersuchung

Methodisch nähert die Arbeit sich dem Untersuchungsgegenstand zunächst aus einer rechtstheoretisch geprägten Perspektive. Der rechtstheoretischen Grundlage zur Seite gestellt ist eine an Verfassungsrecht und Wohlfahrtsökonomie orientierte Untersuchung. Diese stellen den Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen dar. Die Grundlagen dienen als Bezugspunkt einer kritischen Hinterfragung von Rechtsprechung und Rechtsetzung. Die Rechtsprechung in dem Beispiel der Filtertechnologien ist stark durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) geformt und unionsrechtliche Normen prägen die aktuelle rechtliche Entwicklung. Daher spielt auch eine Auslegung des Unionsrechts eine Rolle. In der Auslegung des Schutzumfangs bestehender Rechtsnormen wird auf die klassischen zivilrechtsdogmatischen Methoden der Auslegung nach Sinn und Zweck und Systematik zurückgegriffen. Den Abschluss bilden rechtspolitische Überlegungen.

¹³ Elkin-Koren, Big Data & Society 2020, 1; Perel/Elkin-Koren, Fla. L. Rev. 2017, 181. Speziell zu der automatisierten Durchsetzung von Urheberrecht: Elkin-Koren, UCLA L. Rev. 2017, 1082; Perel/Elkin-Koren, 19 Stan. Tech. L. Rev. 2016, 473.

Die Untersuchung beginnt in dem ersten Kapitel im Grundlagenteil mit einer Annäherung an Automatisierung im rechtlichen Kontext. Dabei wird zunächst eine Definition automatisierter Rechtsdurchsetzung erarbeitet sowie auf die mathematischen und informatischen Grundlagen und die historische Entwicklung automatisierter Rechtsdurchsetzung eingegangen. Nachdem diese Voraussetzungen etabliert wurden, folgt mit dem zweiten Kapitel im Grundlagenteil der erste Schwerpunkt der Arbeit. Dort wird herausgearbeitet, inwieweit der Steuerungscharakter von Technologie dazu führt, dass automatisierte Rechtsdurchsetzung grundsätzlich auf verfassungsrechtliche, wohlfahrtsökonomische und rechtstheoretische Bedenken stößt.

Diese Überlegungen stellen den Ausgangspunkt für eine Untersuchung des Beispiels von Filtertechnologien im Urheberrecht im zweiten Teil der Arbeit dar. Der Einstieg in die Untersuchung des Beispiels erfolgt in Kapitel drei über die Darlegung der Konstellation, in der diese eingesetzt werden. Die relevanten Akteure werden dabei vorgestellt: Diensteanbieter beziehungsweise Plattformbetreiber und deren Plattformen, Rechteinhaber und Nutzer. Im Anschluss wird auf die technischen Grundlagen und die Grenzen von Filtertechnologien eingegangen. Anhand des Beispiels wird in Kapitel vier weiter ausgeführt, welche Rolle Filtertechnologien in dem Dreiecksverhältnis zwischen Rechteinhabern, Diensteanbietern und Nutzern spielen und wie Rechtsprechung und Gesetzgebung den Einsatz von Filtertechnogien bewerten.

Der dritte Teil der Arbeit stellt den zweiten Schwerpunkt der Untersuchung dar. Die Kapitel fünf und sechs befassen sich mit dem rechtlichen Schutz von Nutzern vor aus dem Einsatz von Filtertechnologien für sie erwachsenden negativen Folgen. In Kapitel fünf wird die geltende Rechtslage untersucht. Dabei ist der Fokus innerhalb des Kapitels zweigeteilt. Zunächst werden in Bezug auf das Beispiel der Filtertechnologien Schutzmechanismen dargestellt, die bei Fehlleistungen der Technologie greifen. In einem zweiten Teil des Kapitels wird dann untersucht, welche Rechtsnormen unabhängig von Fehlleistungen der Technologie auf einen allgemeinen Schutz von Nutzern im Zusammenhang mit dem Einsatz von automatisierten Systemen zur Rechtsdurchsetzung greifen. In Kapitel sechs wird erörtert, ob und wie das Recht Freiheiten von Nutzern vor einer Determinierung von Handlungsmöglichkeiten durch Technologie in Zukunft sichern kann. Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung zusammengefasst.

Erster Teil:

Grundlagen

Kapitel 1:

Automatisierung als Schnittstelle von Technologie und Recht

Automatisierte Systeme zur Rechtsdurchsetzung bewegen sich an der Schnittstelle von Technologie und Recht. Die Erläuterung der mathematischen und informatischen Voraussetzungen und Grenzen der Automatisierung ist notwendig, um deren Auswirkungen auf rechtliche Fragestellungen zu durchdringen. Zunächst wird das Verständnis automatisierter Systeme zur Rechtsdurchsetzung eingegrenzt (I.) und anschließend die Entwicklung des Diskurses um Formalisierung und Logik im Recht, welcher zunächst unabhängig von der Frage der Automatisierung stattfand, dargelegt (II.). Darauf folgend werden die Grundlagen der Formalisierung als Voraussetzung der Automatisierung dargestellt (III.), um abschließend auf die Automatisierung als den auf die Formalisierung folgenden Schritt einzugehen (IV.).

I. Verständnis automatisierter Systeme zur Rechtsdurchsetzung

Bei automatisierten Systemen zur Rechtsdurchsetzung geht es um Systeme zur technischen Durchsetzung von Rechtsnormen im digitalen Umfeld. Digitale Infrastrukturen, wie Inhalte- und Social-Media-Plattformen werden in der Regel von privaten Unternehmen betrieben. Dies führt dazu, dass eben diese privaten Plattformbetreiber die Einhaltung von Rechtsnormen bei der Nutzung der Plattform durchsetzen. Indem die Funktionen der Plattform und damit der Aktionsraum der Nutzer durch den Plattformbetreiber definiert wird, kann dieser auch die Einhaltung von Rechtsnormen durch die von ihm geschaffene Infrastruktur automatisiert durchsetzen. Im Grunde werden automatisierte Rechtsfindung und Verhaltenssteuerung durch Architektur oder Infrastruktur¹ zusammengeführt.

Unter Rechtsdurchsetzung wird die Sicherung des Geltungsanspruchs einer Rechtsnorm durch die Gerichtsbarkeit und durch Behörden, aber auch durch Private, verstanden.² Diese Sicherung des Geltungsanspruchs der Rechtsnorm wird

¹ Siehe hierzu unter Kapitel 2, I. 2.

² Hierzu auch *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 2019, Rn. 58.

im digitalen Raum zu großen Teilen auf private Akteure, in der Regel Plattformbetreiber, ausgelagert. Die Plattformbetreiber setzen Systeme zur automatisierten Rechtsdurchsetzung teilweise aus eigenem Interesse ein, um die verfügbaren Inhalte zu steuern und so bestimmte Zielgruppen anzusprechen, zu großen Teilen aber auch aufgrund der durch die Rechtsprechung und nunmehr auch durch die DSM-RL beziehungsweise das UrhDaG auferlegten Verpflichtung hierzu. Das heißt im hiesigen Zusammenhang erfolgt die Rechtsdurchsetzung nur mittelbar von staatlicher Seite und wird durch private Plattformbetreiber vorgenommen.³

Auch der Begriff der Automatisierung ist im Zusammenhang der automatisierten Rechtsdurchsetzung näher zu beleuchten. Automatisierung wird durch Kastl definiert als "die Verselbständigung bestimmter technischer Prozesse".⁴ In Rechtsvorschriften finden sich der Begriff "Automatisierung" oder Umschreibungen der Automatisierung immer wieder. Eine Legaldefinition sucht man im deutschen Recht allerdings vergeblich,5 was aufgrund der begrifflichen Weite auch wenig erstaunt. Die Begriffe "automatisch" oder "automatisiert" werden in unterschiedlichen Gesetzen verwendet. So erfolgt deren Nennung zum Beispiel in der DSGVO⁶ in den Erwägungsgründen 15, 63, 71, in Art. 2 DSGVO in Bezug auf den Anwendungsbereich, in Art. 4 Nr. 2 DSGVO in der Definition von "Verarbeitung", in Artt. 13 und 15 DSGVO hinsichtlich des Auskunftsrechts und der Auskunftspflicht, in Art. 21 Abs. 5 DSGVO in Bezug auf das Widerspruchsrecht, das mithilfe "automatisierter Verfahren" ausgeübt werden soll, in Art. 22 DSG-VO betreffend auf automatisierter Verarbeitung beruhender Entscheidungen und in Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO hinsichtlich der Datenschutz-Folgenabschätzung.⁷ Auffällig ist, dass in den Definitionen in Art. 4 DSGVO "automatisiert" nicht weiter definiert wird. Besonders überrascht dies, da in Art. 4 der DSGVO ansonsten die im Gesetz verwendeten Begriffe umfassend definiert sind. Offenbar wird ein eindeutiges begriffliches Verständnis vorausgesetzt.⁸ In Art. 11 der Richtlinie zum Datenschutz in Strafsachen⁹ wird die Begrifflichkeit ebenfalls hinsichtlich

³ Freilich bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtsweges hiergegen.

⁴ Kastl, Automatisierung im Internet, 2016, 43.

⁵ Vgl. auch *Kastl*, Automatisierung im Internet, 2016, 65.

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

⁷ Vergleichbare Normen waren teilweise bereits in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (alt) enthalten.

⁸ Hierzu siehe unter Kapitel 5, II. 1. zu Art. 22 DSGVO. In der Diskussion um den Anwendungsbereich der Norm wird deutlich, dass die Definition des Begriffs "automatisiert" nicht eindeutig ist.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Sachregister

Abstraktion 19 Automatisierte Rechtsdurchsetzung, Definition 9, 11 f., 39, 188 ADR-RL 155 AGB-Klauselkontrolle 151 Automatisierte Verarbeitung 163 f. Akzeptanz Automatisierung 10 f., 17 Autonomie 37 - siehe auch Einsicht - der Rechtsnorm 34, 59, 62, 64-66, 69, 182 Balance des Urheberrechts 90, 139 gesellschaftliche Akzeptanz 69 Begriffsjurisprudenz 14 f. Algorithmengesetz 188 Berechenbarkeit 30 Algorithmic fair use 95, 182 Berechtigtes Interesse 168 Algorithmic Governance 93 Beschwerdemechanismen 129, 153 Algorithmic Regulation 93 Beschwerdeverfahren 142, 157 Algorithmisierung 53 Beweislast 68 Algorithmus 18, 80, 163, 166 Beweiswürdigung 17 Allgemeine Geschäftsbedingungen 39, 104 Bildfilter 81-83, 85, 86 - siehe auch Nutzungsbedingungen Black box tinkering 95, 182 Allgemeine Handlungsfreiheit 41, 43 f., 170 Blockchain 28 Allgemeines Persönlichkeitsrecht 69 Blockierung Ambiguität 16 - einfache 141 Analogie 89 qualifizierte 140 f. Angemessene Vergütung 132 Branchenübliche Standards 127 Brauchbare Illegalität 66 Anpassungsfähigkeit 89 Anreize 93 Anwendbares Recht 105 Cheapest cost avoider 60, 134-136 Content-ID 82, 85, 117 f. Architektonische Kontrolle 36, 38 Audiofilter 81, 82 f., 85-87 Contesting algorithms 182 Aufenthaltsort 87 Auffindbarkeit 77 Daten - als Gegenleistung 99, 100 Auslegung 13, 23, 69 - Datenlage 89 Auslegung, richterliche 13, 14 Aussagenlogik 19 Datenschutz 166 Ausschließlichkeitsrecht 58 - personenbezogene Daten 121, 129, 162, Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren 167, 184 129, 154-158 - Trainingsdaten 80 Datenbank 81 Äußerungsrecht 110 siehe auch Hassrede siehe auch Referenzdatenbank Automatisch 11 Datenethikkommission 66

Demokratie 16

Automatisierbarkeit 119

Demokratische Einigung 68 explizite Formalisierung 18, 80, 89 Demonstrationen 136 f. - implizite Formalisierung 18, 80, 89 Freie Entfaltung der Persönlichkeit 164 Deontische Logik 19 f. Determinierungsgesamtrechnung 45 - siehe auch allgemeine Handlungsfreiheit Deterministisch 80, 163 demokratische Freiheit 54 Diensteanbieter, siehe Plattformbetreiber Digitale Inhalte Richtlinie 100 f., 103 - Freiheitsraum 172 - Freiheitswahrnehmung 45 f. Digitale Inhalte 78 Digitaler Fingerabdruck, siehe Finger-- Handlungsfreiheit 61, 63, 189 - individuelle Freiheit 53, 189 printing Direktvergütungsanspruch 140 zum Rechtsverstoß 53–56 Diskriminierung 164 Freiräume 71 Dispute Verfahren 118 Distanzmetrik 84 Geeignetheit 159 DRMS 137-139, 180 f. Gehorsam 64 - siehe auch Technische Schutzmaßnahmen Geistiges Eigentum 51, 59, 161 Durchsetzungslast 68, 149, 151 Geltung des Rechts, siehe Rechtsgeltung Gemeinschaftsstandards 76 Effizienz 57, 60, 83 Gemeinwohl 123 Eigentumsgrundrecht 44, 49, 51, 128 Geo-Sperren 87 Eigenverantwortlichkeit 181 Gericht Einsicht 64f. - gerichtliche Überprüfung 68, 156 siehe auch Akzeptanz - Gerichtsentscheidung 69, 95 Geringfügige Nutzungen 142 Einwilligung 168 Einzelfallabwägung 48 Gesamtwohlfahrt 56-58 Entscheidung durch Menschen 89, 182 Gesellschaftliche Realität 69 Entscheidungsstrukturen 18,89 Gesellschaftliche Veränderungen 69 f. Entwickler 85 Gesetz Entwicklungskosten 60, 62, 85 - Gesetzesänderung 69 - Gesetzgebungsprozess 53 Essential facilities 61 Exklusivität 58 - Gesetzgebungsverfahren 68 Externe Effekte 134 Gesetzgebungsverfahren 68 - siehe auch Rechtsetzung Fair use 90, 93–95 Gesetzlicher Vergütungsanspruch 140 Gewerbliche Zwecke 78 f.

Faktische Freiheit zum Rechtsverstoß 34 f., 64
Falsche Ergebnisse, *siehe* false negatives False negatives 84–86, 91
False positives 84 f., 91
Fehleranfälligkeit 82, 85, 159, 182
Fehlerhaftigkeit der Technologie 49, 86, 88,

148, 153 Fehlerrate 95 Fingerprinting 82 f. Flagging 142, 150

Flexibilität 70, 88–91, 94, 128

Formale Logik 19 f. Formalisierung 12, 17, 89 additiver Grundrechtseingriff 45 f.mittelbarer Grundrechtseingriff 42

- unmittelbarer Grundrechtseingriff 42

Gleichartige Rechtsverletzungen 115 f.

Grundrechte 25, 40-52, 68, 91, 125 f., 128,

Haftung

- Haftungsdruck 42, 43

Gewinne 98, 100, 130

151, 160 f., 172

Grundrechtseingriff

- Haftungsprivilegierung 127, 132

- Haftungsregelung 39, 42

- Haftungsregime 60 f.

- Haftungsrisiko 93

- Störerhaftung 98, 111-113, 120

täterschaftliche Haftung 132–134

von Plattformbetreibern 109 f., 123, 127, 134–136

Handlungsoptionen 171, 189

Handlungsspielraum 36

Harmonisierung 91, 129

Hash-Funktion 81 f., 84

Hashwert 82-84, 87

Hassrede 88, 110, 151, 182

Hate speech, siehe Hassrede

Heatmap 83

Implementierungskosten 60, 62

Impossibility structures 39

Individualität 166

Informationelle Repräsentation 82

- siehe auch Syntaktisch

Informationen über Funktionsweise 129,

179

Informationsfreiheit 41, 43, 48–50, 121,

160

Informationsmodelle 179 f.

Informationspflichten

- des Verantwortlichen 186 f.

- von Plattformbetreibern 142, 180

Inhalteanbieter 130, 132

Inhaltserkennungstechniken 136 f.

Innovation 107

Innovationskosten 58

Instanzenzug 158

Interessenausgleich 67

Interpretation 89 f.

Intervalgram 83

IP-Adresse 87, 167

Jurimertics 15 f., 89 Jurisdiktion 87

Kaldor/Hicks-Kriterium 57 f., 63

Karikatur 92, 128

Kipppunkt 65

KOKON 27

Kompensation 57, 59

Kontrolle, siehe Überwachung

Kooperationsvertrag 98

Korrektur 154

Korrelationen 80

Kritik 92, 128

Kritikalitätspyramide 178

Kryptografische Hash-Funktion, siehe

Hash-Funktion

Kulturelle Vielfalt 58, 129

Kunstfreiheit 41, 43, 47, 49 f., 68, 91, 128,

15

Künstliche Intelligenz 94 f.

- siehe auch lernende Systeme

Last der Durchsetzung, siehe Durchsetzungslast

LegalTech 29

Leistungsschutzrechteinhaber 78

Lernende Systeme 80, 87, 154, 170

Lex Informatica 31, 37, 89

LEX 27

Lizenz 59, 98, 127 f., 131, 140

Lizenzvereinbarung 98, 106, 127, 132, 135

Logik

Aussagenlogik 19

- deontische Logik 19 f.

- formale Logik 19 f.

- Logik im Recht 12, 15 f.

Operatoren der Logik 81

- Prädikatenlogik 19 f.

Machine learning, siehe lernende Systeme

Macht 55

Machtasymmetrie 61, 63

Manipulation 86, 87

Manuelle Kontrolle 115, 127, 159

- siehe auch Überprüfung durch Menschen

Markenrecht 113-115, 119 f.

Materielles Recht 56, 67 f.

Mathematik 12, 30

MD5-Filter 116-118

Meinungsfreiheit 41, 43, 47, 49 f., 68, 91,

128, 151, 160

Menschenwürde 46, 166

Menschlicher Eingriff 80, 163 f., 185, 188

Methode 12, 16 f., 24

Monetarisierung 85

Monetarisierungsvereinbarung 98

Monopolartige Stellung 62

Moral 34, 64, 69

Politische Ebene 53-55, 65

Praktische Konkordanz 25, 47

Prädikatenlogik 19 f.

Prämissenbildung 23

Prämissen 20

Musikindustrie 78 Präventiver Schutz 149, 172 f. Muster 80 Privatautonomie 62 Mutmaßlich erlaubte Nutzungen 141, 149 f. Privatisierung der Rechtsdurchsetzung 10, 29, 138 Nachprüfung, siehe Überprüfung durch Profiling 169, 186 f. Menschen Protest 136 f. Nachvollziehbarkeit 80 Prototypen 26 Nebeneffekt 58, 86 Prozessrisiko 68, 151 Netzwerkdurchsetzungsgesetz 4, 42, 77 f. Prüfpflichten 109 f., 114-119 Netzwerkeffekte 61 Put-back-Anspruch 150-152 Nicht-lernende Systeme 80 Notice-and-take-down 141 Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch 112 Nudging 1 Nutzergenerierte Inhalte 92 Nutzungsbedingungen 76, 100 f., 151 Rahmenbedingungen 71 - siehe auch allgemeine Geschäftsbedin-Rationaler Delinquent 59 Realakt 164, 170 gungen Nutzungsrechte 99 Rechtsdurchsetzung, Art und Weise 55 Rechtsetzung 55, 65 Objektformel 46, 52, 166, 170 Rechtsfortbildung 69 ODR-VO 155 Rechtsgeltung 34 Offensichtlich rechtsverletzende Inhalte 150 - innere Geltung 34, 64, 66 Öffentliche Wiedergabe 123, 126, 133 f., Rechtsinformatik 26 Rechtsprechung 110, 111-126, 132 f., 136, 139 f. Öffentliche Zugänglichmachung 127, 139 159-161 Online-dispute-Mechanismus 182 Rechtsprodukt 67 Operatoren der Logik 81 Rechtssicherheit 13, 58, 95 Overblocking 33, 84, 92, 141 Rechtsstaat 67, 69 Oversight Board 157 Rechtsstaatsprinzip 24 Rechtsverstoß Pandektenrecht, siehe Begriffsjurisprudenz - Freiheit zum Rechtsverstoß 53-56, 63 f., Paradoxon 63 183, 190 Pareto-Kriterium 57 Recht zum Rechtsverstoß 63 Parodie 91 f., 128 Rechtswahlvereinbarung 105 Pastiche 92, 128 Referenzdatei 82 f., 87, 168 f., 174 Plattform Referenzdatenbank 81 f., 84 - Begriff 75-78 siehe auch Datenbank Remixe 78 f. - marktbeherrschend 61 f. Plattform zur Online-Streitbeilegung 155 Rezension 128 Richterliche Entscheidung, siehe gericht-Plattformbetreiber - Begriff 75-78 liche Überprüfung - finanzielle Interessen 93 Richterliche Freiheit 69 Plattformnutzungsvertrag 93, 99-105, 150 f. Richterliche Willkür 13

Robuste Hash-Funktion, siehe

Rückkoppelungsmechanismus 154

Hash-Funktion

Römisches Recht 14

Samples 78 f. Überprüfung durch Menschen 85, 143, Sanktion 54, 66 152-154, 157 Satire 91 Übersetzung 24, 30, 89 Schadensersatz 142 Überwachung 38, 45 Schaffensanreize 58 Überwachungs-Gesamtrechnung 45 Überwachungspflicht Schlichtungsstelle 158 - allgemeine Überwachung 115, 118, Schranken - des Urheberrechts 43, 48, 52, 70, 84, 121 f., 124, 128, 172-175 90–93, 96, 128, 140 generelle Überwachung, siehe allgemeine - verpflichtend geltende Schranken 140, Überwachung spezifische Überwachung 124, 172–175 148 f. Übliche Sorgfalt 123 Schutznorm 188 Selbstbestimmung 53 f., 179 Umgehung 81 f., 86 f., 181 Selbsthilferecht 180 f. Unbestimmte Rechtsbegriffe 22, 88 f., 91 Self-enforcing Regeln 37 Unmöglichkeit des Normverstoßes, siehe Self-executing Regeln 37 Unmöglichkeit des Rechtsverstoßes Semantisch 82, 84 Unmöglichkeit des Rechtsverstoßes 41, 66 Simulierung 86 Unternehmerische Freiheit 122 Smart contract 28, 163 Upload-Filter 127, 131, 136, 141 Sorgfaltspflicht 98 Funktionsweise 79–86 Soziologie 34, 36, 66, 69 Urheberrechtliche Schranken, siehe Spielraum, siehe Flexibilität Schranken des Urheberrechts Sprache Urheberrechtsreform 129 - formale Sprache 19, 21 f., 24 US-amerikanisches Urheberrecht 90, 93 f., - natürliche Sprache 16, 21, 24, 29, 89 Staatliche Zwangsmittel 35 Störerhaftung 98, 111-113, 120 Value Gap 98, 131 f. Störgeräusche 82 Verbraucher 78, 155 Streamingdienste 138 Verbrauchervertrag 103 Vereinfachung 89 Subsumtion 23 Syllogismus 20, 23 Verletzer 132 Syntaktisch 80, 82, 84 Vertrag - Effizienz 57 TAXMAN 27 Kooperationsvertrag 98 Technische Schutzmaßnahmen 137 f. - Plattformnutzungsvertrag 93, 99–105, siehe auch DRMS Technologieneutralität 107-110 synallagmatischer Vertrag 99, 101 Technologischer Wandel 91 Verbrauchervertrag 103 Tonträgerhersteller 78 Vertrauen 58 Vertrauenswürdige Rechteinhaber 142 Tonträger-Konzerne 78 Totalvollzug 66 Vervielfältigungsrecht 139 Verwertungsgesellschaften 78, 121 Training 80

Videofilter 81-83, 85-87

Vorbeugende Maßnahmen 120 Vorhersehbarkeit 80, 95

Vorratsdatenspeicherung 45

Vollzugsdefizite 71

VPN 87

Übereinstimmung 83 Übermaßverbot 55

Trainingsdaten 80

Transparenz 158

Transaktionskosten 135

Wahlen 53–55
Wahlmöglichkeiten 171
Wahrscheinlichkeit 95
Watermarking 86
Webcrawler 115
Wechselwirkungslehre 47
Wenn-dann-Mechanismus 163
Werbeeinnahmen 98
Werkzeug 108 f., 181
Wertungsebene 68
Willkürliche Ergebnisse 80

Wissenschaftliche Zwecke 158 Wohlfahrtsverluste 60–62, 131 Wortfilter 81, 86, 114 f., 117 f., 159

Zeit 153, 156–158 Zensurinfrastruktur 136 Zitat 92, 128 Zufall 35 Zugriffsort 86 Zumutbarkeit 159 Zwang 64